

bildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>81</sup>,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup>;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

69. Plenarsitzung  
10. Dezember 1997

### 52/75. Westsaharfrage

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung* der Westsaharfrage,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960

mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/143 vom 13. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara<sup>82</sup> gebilligt hat,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharfrage,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als Bestandteil des Regelungsplans hält,

*in Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Vereinbarungen<sup>83</sup> zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimißt,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1131 (1997) des Sicherheitsrats vom 29. September 1997,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>84</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>85</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>85</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen<sup>83</sup> zur Durchführung des Regelungsplans<sup>82</sup>, die das

<sup>82</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

<sup>83</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add. 1.

<sup>84</sup> A/52/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>85</sup> A/52/364 und Add.1.

<sup>81</sup> A/52/388 und Add.1 und 2.

Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und gewissenhaft umzusetzen;

3. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;

4. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen gezeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;

5. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

6. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Organisation und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

7. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1131 (1997) des Sicherheitsrats;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der in Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

69. Plenarsitzung  
10. Dezember 1997

### 52/76. Neukaledonien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung* des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>86</sup>,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

*feststellend*, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

*mit Genugtuung* über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon<sup>87</sup> durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon<sup>87</sup> ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

<sup>86</sup> A/52/23 (Teil V), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>87</sup> Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.